

B e g r ü n d u n g

=====

zur 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 6
Bezeichnung: "Rehbockheide"
der Gemeinde Bockhorst
Landkreis Emsland

1. Allgemeines

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 liegt innerhalb des Siedlungsgebietes, das begrenzt wird im Süden durch die Rehbockstraße und im Norden durch die Mühlenstraße.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfaßt eine Teilfläche südlich der Planstraße und nördlich der bebauten Altgrundstücke.

2. Verfahren

Die erste Änderung wird als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BBauG durchgeführt, da weder Art noch Maß der baulichen Nutzung oder Verkehrsfläche betroffen sind. Die Änderung beinhaltet lediglich eine Änderung der Dachneigung von 32 - 40 Grad auf 40 - 48 Grad. Diese Änderung wurde erforderlich weil mehr Interessenten für eine steilere Dachneigung vorhanden sind als ursprünglich zu ersehen war. Der Rat der Gemeinde Bockhorst hat die Gebäude mit der steileren Dachneigung südlich der Planstraße angeordnet, da die vorhandene Altbebauung an der Rehbockstraße ebenfalls mit einer Dachneigung über 40 Grad errichtet wurde. Die Änderung der Dachneigung bleibt daher in dem ortsüblich vorhandenen Rahmen.

3. Erschließung

Weder die verkehrliche noch die wasserwirtschaftliche Erschließung werden durch diese Änderung berührt. Kosten sind in der Begründung zum Ursprungsplan dargelegt. Neue Kosten der Erschließung entstehen der Gemeinde nicht.

Bearbeitet:

Planungsbüro Nolte - Hütker
4500 Osnabrück, den 17.7.1979

Gemeinde Bockhorst, den

.....
- Bürgermeister -

.....
- Hütker -

.....
- Ratsherr -

Diese Begründung hat dem Satzungsbeschluß gemäß § 13 BBauG
vom zugrunde gelegen.

Gemeinde Bockhorst, den

..... *H. W. W.*
- Bürgermeister -